

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des Nationalrates Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude 1017 Wien

Datum: 8. MAI 1992

Verteilt 155 GR Luly

Zl 1512-01/92

Betrifft:

Entwurf eines BG, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Schr. d. BMUK vom 7. April 1992,

GZ 13 584/1-III/9/92

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

<u>Anlage</u>

7. Mai 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

2 von 5



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

es Original)

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 1010 Wien

Zl 1512-01/92

Betrifft:

Entwurf eines BG, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Schr. d. BMUK vom 7. April 1992,

GZ 13 584/1-III/9/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zur Filmförderung im allgemeinen:

In § 1 des vorliegenden Entwurfes wird dem "Österr. Filminstitut", das die Rechtsnachfolge nach dem bisherigen "Filmförderungsfonds" antreten soll, Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Obwohl die neue Bezeichnung keinen diesbezüglichen Hinweis mehr enthält, handelt es sich auch beim "Filminstitut" im Hinblick auf die Funktion als Subventionsmittler eindeutig um einen Fonds im Sinne der Begriffsbestimmung des öffentlichen Organisationsrechts und damit auch im Sinne des Art 126b Abs 1 B-VG. Um die umfassende Prüfungszuständigkeit des RH gegenüber dem neuen "Filminstitut" unmißverständlich außer Streit zu stellen, hält der RH jedenfalls entsprechende Klarstellungen für angezeigt, die entweder im Gesetz oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu treffen wären. Dies erscheint dem RH deshalb von Bedeutung, weil die Ausführungen in den Erläuterungen zu Z 1 des vorliegenden Entwurfes (s. Seite 6), wonach die Tätigkeit des neuen Förderungsinstitutes "über die eines klassischen Fonds nunmehr hinausgeht", zu diesbezüglichen Zweifeln Anlaß geben könnten.

Gem § 11 Abs 1 des Entwurfes darf der vom Projektwerber zu tragende Eigenanteil keine sonstigen öffentlichen Mittel enthalten. Dies bedeutet im Ergebnis, daß jedem Antrag auf Herstellungsförderung ein Finanzplan anzuschließen ist, der etwaige sonstige Unterstützungen seitens öffentlicher Haushalte erkennen ließe. Um unerwünschte Doppelförderungen tunlichst zu vermeiden, sollte nach Ansicht des RH nicht nur bei der Herstellungsförderung, sondern in allen Förderungsfällen auf die von anderen Gebietskörperschaften gewährten Unterstützungen Bedacht genommen werden.

Grundsätzlich sollte im gesamten Text des Entwurfes die Silbe "Co" (zB Co-Produktion) durch die im Duden verwendete Silbe "Ko" ersetzt werden.

Im Gesetzestext sollten die bisher unterschiedlich verwendeten Begriffe "Film" und "Produktion" einheitlich verwendet werden. Beispiele: Im § 2 Abs 2 lit d heißt es, österr. Produktion, österr.-ausländische Produktion und nichtösterr. Film. Im § 11 Abs 1 lit d hingegen wird vom österr. Film, österr.-ausländischer Gemeinschaftsproduktion sowie nichtösterr. Film gesprochen.

Im vorliegenden Entwurf werden auch bisher verwendete und neu zu verwendende Begriffe gemischt verwendet. Beispiele: § 6 Abs 1 Direktor, § 6 Abs 6 Geschäftsführer, § 6 (Überschrift) Vergabegremium und § 6 Abs 7 Auswahlkommission.

Zur Filmförderung im einzelnen:

Zum Art I Z 1:

Da nicht nur im ersten Satz des § 1 Änderungen vorgesehen sind, wäre als Überschrift "§ 1 und seine Überschrift lauten" anzuführen.

Zum Art I Z 2:

Durch die Neufassung des § 2 wäre der in § 12 Abs 3 des Filmförderungsgesetzes enthaltene Verweis von § 2 Abs 3 auf § 2 Abs 4 zu ändern.

Lt Duden wird das Verfassen eines Konzeptes als "Konzipieren" bezeichnet. § 2 Abs 2 lit c sollte deshalb nicht "konzeptierter Film", sondern "konzipierter Film" lauten.

RECHNUNGSHOF, Zl 1512-01/92

-3-

Zum Art I Z 4:

Da das Vergabegremium aus neun Mitgliedern besteht, sollte im § 6 Abs 6 anstelle "bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder" "bei Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern" stehen.

In den Erläuternden Bemerkungen ist die Einrichtung ständiger Unterkommissionen sowie die Genehmigung des Kuratoriums zur Errichtung von Unterkommissionen zwar vorgesehen, im Gesetzestext sind aber keine derartigen Bestimmungen enthalten. Weiters sind im Gesetzestext Unterausschüsse vorgesehen, in den Erläuternden Bemerkungen wird jedoch die Tätigkeit von Unterkommissionen beschrieben.

Zum Art I Z 5:

Durch die Änderung des § 10 Abs 1 entfällt die bisherige Aufzählung der Förderungsarten. Im Art I Z 7 wird jedoch in der vorgesehenen Fassung des § 11 Abs 1 lit c der Begriff "Herstellungsförderung" ohne Erläuterung verwendet. Eine Zuordnung zu den in Art I Z 2 vorgesehenen Gegenständen der Förderung (§ 2 Abs 2) ist nicht mehr möglich.

Zum Art I Z 8:

Da § 11 Abs 3 mit dem Wortlaut "als österr. Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österr.-ausländische Gemeinschaftsproduktion, wenn" beginnt, hätte lit d richtigerweise zu lauten: "der österr. Hersteller oder Mithersteller des Filmvorhabens die Förderungsvoraussetzung erfüllt und bei der Durchführung".

Zum Art I Z 12:

Die Bezeichnung des § 12 Abs 6 (alt) wurde in § 12 Abs 5 (neu) geändert. Es ist nicht ersichtlich, was mit § 12 Abs 5 (alt) geschehen soll. Der Textgegenüberstellung könnte jedoch entnommen werden, daß § 12 Abs 5 (alt) als § 12 Abs 4 (neu) anzusehen wäre und § 12 Abs 4 (alt) entfallen solle. Der Entfall von § 12 Abs 5 (alt) wäre jedoch ausdrücklich im Gesetzestext festzuhalten.

RECHNUNGSHOF, Zl 1512-01/92

-4-

Zum Art | Z 16:

Beim Filmförderungsfonds, bzw künftig beim Filminstitut, wird um Förderungen geworben. Deshalb sollte die Bezeichnung Förderungswerber beibehalten werden.

Es wäre als lit e anzufügen: Die Bezeichnung "Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" in die Bezeichnung "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten".

§ 17 Abs 2 wäre an die geänderte Fassung des § 2 Abs 2 anzupassen: "Sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs 2 lit f dieses Bundesgesetzes ...".

Von dieser Stellungnahme werden us 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

7. Mai 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit der Aussertigung:

www.parlament.gv.at